

ÖSTERREICH-KONVENT

ERGEBNISSE

A08 Beantwortung der Fragen des A02

SIEHE AB TAB I, SEITE 24-25

Lfd Z.	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 8 Beratungen noch nicht abgeschlossen (Stand 7.10.04)	Ausschuss 2 Enderledigung
103	vfb	BG über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983)	1983/330 (Wv)	§ 2	1997/64 1999/194 (DFB)	Berufsausübungsverbot (Abs 1 bis 4), Mitwirkung von Gesetzgebungsorganen an Vollziehung (Abs 2 und 3) Ermächtigung des Landesgesetzgebers zur Schaffung weitergehender Bestimmungen (Abs 5)	A08	Ausschuss 8 inhaltlich zuständig; formale Lösung: "2/3-Gesetz" auf Grund einer Ermächtigung in der Verfassungsurkunde	Die diesbezüglichen Verfassungsbestimmungen im Unvereinbarkeitsgesetz werden im Zuge der Arbeiten des Ausschusses 8 zu diesem Thema behandelt und deren weiteres rechtliches Schicksal beurteilt.	
104	vfb	BG über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983)	1983/330 (Wv)	§ 3		Verbot der Auftragsvergabe	A08		Quelle: Protokoll über die 9. Sitzung des Ausschusses 8 "Demokratische Kontrollen" am 15. September 2004 TO-Punkt 2	
105	vfb	BG über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983)	1983/330 (Wv)	§ 3a	1983/612	Vermögensoffenlegung	A08			
106	vfb	BG über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983)	1983/330 (Wv)	§ 6a Abs 2	1997/64	(Weiter-)Ausübung eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft neben Mandat in einem gesetzgebenden Organ	A08			
116	vfb	BG über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G)	1984/379 (Wv)	§ 31a Abs 1		Rechnungshofkontrolle	A08		Der Präsident des Rechnungshofes Dr. Josef Moser wird dazu eine Stellungnahme abgeben Quelle: Protokoll über die 9. Sitzung des Ausschusses 8 "Demokratische Kontrollen" am 15. September 2004 TO-Punkt 2	
404	vfb	Wehrgesetz 2001 - WG 2001	2001/146 (3. Wv)	§ 4 Abs 1		Einrichtung der Bundesheer-Beschwerdekommission, Funktionsperiode (Vorsitzenden-Bestellung durch NR)	A08		Deren rechtliche Qualifikation hängt von den Ergebnissen ab, zu welchen der „Gemeinsame Ausschuss 6 und 7“ gelangt (insbesondere zur Möglichkeit der einfachgesetzlichen Weisungsfreistellung). Die Vorsitzende [Präs. Prammer] wird auch dazu eine Koordinierung mit diesem Ausschuss herbeiführen Dr. Ingrid Moser wird gebeten, das Schreiben des Vorsitzes der Bundesheer-Beschwerdekommission zu beschaffen und an die Mitglieder des Ausschusses 8 zu verteilen. Quelle: Protokoll über die 9. Sitzung des Ausschusses 8 "Demokratische Kontrollen" am 15. September 2004 TO-Punkt 2	

Lfd Z.	Typ	Titel	Stf	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 8 Beratungen noch nicht abgeschlossen (Stand 7.10.04)	Ausschuss 2 Enderledigung
405										
	vfb	Wehrgesetz 2001 - WG 2001	2001/146 (3. Wv)	§ 4 Abs 7		Personal-Bereitstellungs- und Sachaufwandtragungsverpflichtung/BM LV; Personal/Weisungsrecht	A08			
406	vfb	Wehrgesetz 2001 - WG 2001	2001/146 (3. Wv)	§ 4 Abs 9		Vorsitzenden-Bestellung/ Modalitäten	A08			
107		BG über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983)	1983/330 (Wv)	§ 10 Abs 1 bis 3		Zuständigkeit des VfGH zur Sanktionierung von Verstößen gegen UnvG (Amisverlust)	A08 A09		s.o.	
	vfb									

Protokoll
über die 9. Sitzung des Ausschusses 8
"Demokratische Kontrollen"
am 15. September 2004
im Parlament, Lokal III

Tagesordnungspunkt 2: Beratung der von Ausschuss 2 übertragenen Angelegenheiten

1. Themenbereich Unvereinbarkeitsgesetz:

Die diesbezüglichen Verfassungsbestimmungen im Unvereinbarkeitsgesetz werden im Zuge der Arbeiten des Ausschusses 8 zu diesem Thema behandelt und deren weiteres rechtliches Schicksal beurteilt.

2. Bundesheer-Beschwerdekommission nach § 4 Wehrgesetz:

Deren rechtliche Qualifikation hängt von den Ergebnissen ab, zu welchen der „Gemeinsame Ausschuss 6 und 7“ gelangt (insbesondere zur Möglichkeit der einfachgesetzlichen Weisungsfreistellung).

Die Vorsitzende wird auch dazu eine Koordinierung mit diesem Ausschuss herbeiführen.

Dr. Ingrid *Moser* wird gebeten, das Schreiben des Vorsitizes der Bundesheer-Beschwerdekommission zu beschaffen und an die Mitglieder des Ausschusses 8 zu verteilen.

3. Themenbereich ORF-Gesetz; verfassungsrechtliche Verankerung der Rechnungshof-Kontrolle:

Der Präsident des Rechnungshofes Dr. Josef *Moser* wird dazu eine Stellungnahme abgeben.

Protokoll (noch nicht genehmigt!)

über die 11. Sitzung des Ausschusses 8
"Demokratische Kontrollen"
am 5. Oktober 2004
im Parlament, Lokal III

Zuweisungen des Ausschusses 2 an Ausschuss 8:

Die Rechtsstufe der aus dem Bereich des UnvG zugewiesenen Verfassungsbestimmungen wird im Zuge der Beratungen über das Unvereinbarkeitsrecht behandelt.

Die Beratung über die Rechtsstufe betreffend die Rechnungshofkontrolle des ORF wurde im Zuge der heutigen Verhandlungen erledigt.

Die Erläuterung der Verfassungsstufe des derzeit geltenden § 4 Wehrgesetz (Einrichtung der Bundesheer-Beschwerdekommision, Funktionsperiode, Personal- und Weisungsrecht, Vorsitzendenbestellung) ist in einer Stellungnahme für den Ausschuss (Mag. Ronald Faber) zusammenzufassen.

→ kommt sie?

9. Verfassungsrechtliche Verankerung der Rechnungshofkontrolle im ORF-Gesetz

Die Prüfung dieser Frage wurde dem Ausschuss 8 vom Ausschuss 2 übertragen. Der Präsident des RH hat auf Seite 8 der „Positionen“ dazu Stellung genommen. Nach dieser Auffassung müsste § 31a Abs. 1 RFG nicht im Verfassungsrang stehen. Es würde die Generalklausel genügen, dass der RH „durch Gesetz eingerichtete Rechtsträger“ prüfen kann. Gleiches gelte auch für die ÖBB, die Universitäten sowie für die Unternehmungen der Sozialversicherungsträger und der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (vgl. Art. 121 Abs. 1 B-VG idgF).

Positionen des RH in Auszügen anbei.



GZ 666.000/005-C1/04

Seite 8

V.

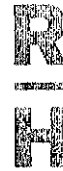
Stellungnahme zur verfassungsrechtlichen Verankerung der Rechnungshof-Kontrolle im ORF-Gesetz

Im Jahr 1981 (BGBl Nr. 352) wurde in das Rundfunkgesetz (RFG) die Verfassungsbestimmung § 31a Abs. 1 aufgenommen, nach der „die Gebarung des Österreichischen Rundfunks der Kontrolle des Rechnungshofes (unterliegt)“. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass „die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes gegenüber dem ORF (...) nicht völlig unbestritten (sei)“: Das RFG habe den ORF „als Einrichtung des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet (...), die nicht ohne weiteres den von der Lehre entwickelten Rechtsformen zugeordnet werden kann“.

Die Erläuterungen nehmen offensichtlich auf Art. 121 Abs. 1 B-VG Bezug, nach dem der Rechnungshof auch zur Überprüfung der Gebarung „anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger“ berufen sei. Ein Teil der Lehre vertritt dazu die Ansicht, dass nur juristische Personen des öffentlichen Rechts als Rechtsträger im Sinne dieser Bestimmung anzusehen seien (z. B. *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht Rz 1238). Nach der Gegenmeinung könne der einfache Gesetzgeber auch andere Rechtsträger als juristische Personen des öffentlichen Rechts in die Rechnungshofkontrolle einbeziehen, er sei dabei lediglich an das Sachlichkeitsgebot und den Gleichheitssatz gebunden (z. B. *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle [2000] Art. 121 B-VG Rz 4). § 31a Abs. 1 RFG stellte die Prüfzuständigkeit des Rechnungshofes somit außer Streit.

1994 hat sich der VfGH der zuletzt skizzierten Ansicht angeschlossen, indem er ausführte, dass der Begriff „Rechtsträger“ des Art. 121 Abs. 1 B-VG „alle Träger von Rechten und Pflichten, folglich auch juristische Personen des Privatrechtes“ umfasse (so zuletzt VfSlg 13 798). Im Sinne dieser Judikatur wäre es zulässig, auch andere als juristische Personen des öffentlichen Rechts der Rechnungshof-Kontrolle zu unterwerfen. Nach der Ansicht *Hengstschlägers* (Rechnungshofkontrolle Art. 121 B-VG Rz 4) wäre die Unterstellung eines Privaten unter die Prüfungskompetenz im Sinne des Gleichheitsgebotes sachlich gerechtfertigt, wenn ein enger Konnex zur Gebarung einer Gebietskörperschaft besteht, weil der Private mit Mitteln der Gebietskörperschaft, d. h. mit staatlichen Mitteln gebart.

Zusammenfassung: Im Sinne des Erk. VfSlg 13 798 ist der ORF als Rechtsträger iSd Art. 121 Abs. 1 B-VG anzusehen; § 31a Abs. 1 RFG müsste aus diesem Grund nicht in Verfassungsrang stehen. Als einfachgesetzliche Bestimmung wäre er allerdings am Verfassungsrecht zu messen; mangels Judikatur ist nur schwer abzuschätzen, ob der VfGH das oben erwähnte besondere Naheverhältnis zu einer Gebietskörperschaft als



GZ 666.000/005-C1/04

Seite 9

gegeben ansieht. Will man die Kompetenzen des Rechnungshofes in Bezug auf den ORF verfassungsrechtlich zweifelsfrei außer Streit stellen, sollte § 31a Abs. 1 RFG daher als Verfassungsbestimmung oder eine gleichwertige gesetzliche Bestimmung (Regelung in einem Zweit-Drittel-Gesetz) erhalten bleiben. Anmerkung: lt. 769 BlgNR XV. GP ist der Verfassungsrang des (damals) § 31 Abs. 2 RFG (nunmehr § 31a ORF-G) auch mit der damaligen Diskussion zu begründen, dass der "ORF als eine eigene Einrichtung des Bundes mit Rechtspersönlichkeit eingerichtet wurde, die nicht ohne weiteres den von der Lehre entwickelten Rechtsformen zugeordnet werden kann. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll daher die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes gegenüber dem ORF und deren Umfang außer Streit gestellt werden" und weiter "... die von allen Beteiligten im Prinzip unbestrittene Kontrollkompetenz des Rechnungshofes auf eine rechtlich unbestreitbare Basis gestellt werden soll".

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch andere Unternehmungen, an denen sonstige der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegende Rechtsträger, die keine Gebietskörperschaften sind - hiebei handelt es sich vor allem um solche Rechtsträger, für die die Zuständigkeit des Rechnungshofes in besonderen Materien festgelegt wurde, wie z.B. die ÖBB oder die Universitäten - im erforderlichen Ausmaß allein oder gemeinsam mit anderen öffentlichen Kassen beteiligt sind bzw. für die sie eine Ertrags- oder Ausfallhaftung übernommen haben, der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegen. Gleiches müsste sinngemäß für die Unternehmungen der Sozialversicherungsträger und der gesetzlichen beruflichen Vertretungen geregelt werden.